

Hoi zämä

Nächstens verlangt der Staat wieder seinen jährlichen Obolus und dazu muss die Steuererklärung eingereicht werden. Wohl die meisten von Euch holen die Kinder beim anderen Elternteil zum Besuchswochenende ab und müssen sie auch wieder zurückbringen. Dafür entstehen Kosten (Auto/Bahn). Diese Kosten werden von den Steuerämtern nicht als Teil der Alimente angeschaut und können deshalb nicht abgezogen werden.

Ich möchte vorschlagen, dass Ihr die Kosten trotzdem in der Steuererklärung als Abzug eintragt. Wenn die Steuerveranlagung kommt, macht bitte Einsprache.

Damit kann durch Mehrarbeit beim Steueramt Aufmerksamkeit auf die Problematik erreicht werden, andererseits möchte der Staat scheinbar Familien finanziell entlasten; der Vorschlag bzw. aufgebaute Druck wirkt vielleicht als Input, diese Kosten in Zukunft zum Abzug zuzulassen.

Als Vorschlag zur Einsprache nach abgelehnten Abzugskosten findet Ihr angehängt ein Schreiben.

Viel Erfolg und herzliche Grüsse

Patrick Baumann  
Landquartstrasse 59  
9320 Arbon

unser Projekt: <http://www.doubtfire.ch>

### **Einsprache – Diskriminierung von Vätern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Steuerveranlagung. Sie haben den Abzug für die Transferkosten zum Holen/Bringen meiner Kinder vom/zum Wohnort der Mutter nicht gelten lassen.

Punkt X.XXXX: In der Scheidungskonvention steht nicht, dass ich meine Kinder für die Besuchswochenenden in WOHNORT MUTTER abholen soll. Das Gericht scheint es unterlassen zu haben, die Transferfahrten zu regeln. Die Unterlassung bedeutet aber nicht, dass Transferfahrten nicht als einen Teil der Alimentenzahlungen anzusehen sind. Auch gibt es keine gesetzlichen Grundlagen, dass der Vater die bei der Mutter lebenden Kinder abholen muss. Im Sinne von Art. 8 der Bundesverfassung (Gleichstellungsartikel) müssten die Fahrten für die Transfers des Kindes zwischen Vater und Mutter geteilt werden. Wird das nicht so gehandhabt, bedeuten die Transferkosten weitere, infolge des Besuchsrechts/-pflicht Kinderunterhaltsbeiträge und sind damit steuerlich abzugsfähig.

Väter sowie betroffene Kinder werden in der Schweiz systematisch diskriminiert. Der Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung scheint im Fall von Vätern nicht anwendbar zu sein. Die Vater-Kind-Beziehung wird nach einer Trennung/Scheidung durch Gesetz und Vollzug torpediert. Die längst überholte Irrmeinung, nur mütterliche Liebe sei für ein Kind bedeutend, wird in der Schweiz nach wie vor aufrechterhalten – entgegen UNO-Kinderrechtskonvention und internationalen Menschenrechtsdefinitionen. Die im Scheidungsgesetz aus dem Jahr 2000 aufgeführte gemeinsame elterliche Sorge ist eine Todegeburt. Nach wie vor hat die Mutter ein Vetorecht, wenn es um die weiterführende gemeinsame elterliche Sorge nach einer Scheidung geht.

Nachdem Väter aus der Erziehung ausgeschlossen werden und nur noch als Zahlvater fungieren dürfen, nachdem sie zuschauen dürfen, wie die Beziehung zu ihren Kindern systematisch zerstört wird (zum „Wohl“ des Kindes), indem sie im besten Fall zum guten Onkel verkommen, und nachdem viele dieser Väter nahe am Existenzminimum leben, geht die Demütigung in die nächste Runde, wenn die Steuererklärung kommt. Da in der Schweiz scheinbar Kinder als persönliches Eigentum von Müttern angeschaut werden und dieses Eigentum anlässlich des sogenannten Besuchsrechts ausgeliehen werden darf, müsste die Kosten für das Abholen und Bringen der durch dieses System zur Ware degradierten Kinder der Vater tragen.

Kantonale Steuerverwaltungen lassen Abzüge für Kosten für Transferfahrten nicht gelten und verweisen auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) Art. 9 Absatz 2 Buchstabe c.

*„die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;“*

Die in diesem Artikel verwendete Formulierung stammt aus dem vergangenen Jahrhundert. Der Ausdruck „elterliche Gewalt“ ist ein Affront gegenüber all den liebevoll erziehenden Vätern und Müttern und ist längst durch die Formulierung „elterliche Sorge“ ersetzt. Dies zeugt, dass der Artikel der gesellschaftlichen Realität weit hinterher hinkt und überholungsbedürftig ist. Die Steuerverwaltungen interpretieren den genannten Artikel so, dass nur Alimentenzahlungen steuerlich abzugsfähig seien. Mit dem Begriff „Unterhaltsbeiträgen“ sind jedoch seit x Jahrzehnten nicht nur Ernährung gemeint, wie der von der kantonalen Steuerverwaltung verwendete Begriff „Alimentenzahlungen“ vermuten liesse. Zum Unterhalt eines Kindes gehören nebst der Ernährung längst auch lebensnotwendige Dinge wie Kleidung, Wohnraum, Gesundheitskosten, Spielsachen, Schulbedarf, Ferien, Freizeitgestaltung etc. Nebst dem leiblichen Wohl ist auch das seelische Wohl des Kindes abzudecken. **Die Vater-Kind-Beziehung gehört gemäss UNO-Kinderrechtskonvention Art. 9 zu den Bedürfnissen eines Kindes und ist als Recht des Kindes definiert.**

Konsequenterweise sind Transferfahrten, die nur usanzgemäss, jedoch nicht gesetzlich definiert, jeweils vom Vater ausgeführt werden, den Unterhaltszahlungen (Formulierung Steuerverwaltung: Alimentenzahlungen) zuzuordnen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den Abzug für die Transferfahrten zu akzeptieren und erwarte gerne die entsprechend korrigierte Steuerveranlagung.

Freundliche Grüsse

Weitere Gründe: Auszug eines Familienmitgliedes infolge Trennung oder Scheidung; hier machen sich vor allem bei Eigenheimbesitzern grosse Kosten bemerkbar, die zwangsläufig alleine zu tragen sind. Es gilt nachzudenken, um diejenigen, die uns das Übel im Grunde genommen eingebrockt haben, selbst zum Nachdenken zu bewegen. Wie heisst es doch so schön. In der Talstation einer Bergbahn habe ich einmal Folgendes gelesen: Vor Inbetriebnahme des Mundwerkes – gemeint war das grosse Zahnrad – erst Gehirn einschalten, wobei mit Gehirn der elektronische Teil der Bahn gemeint war, der für die Betriebssicherheit von höchster Wichtigkeit war. Dieses Beispiel kann durchaus auch auf den Menschen übertragen werden rutzkinder.ch